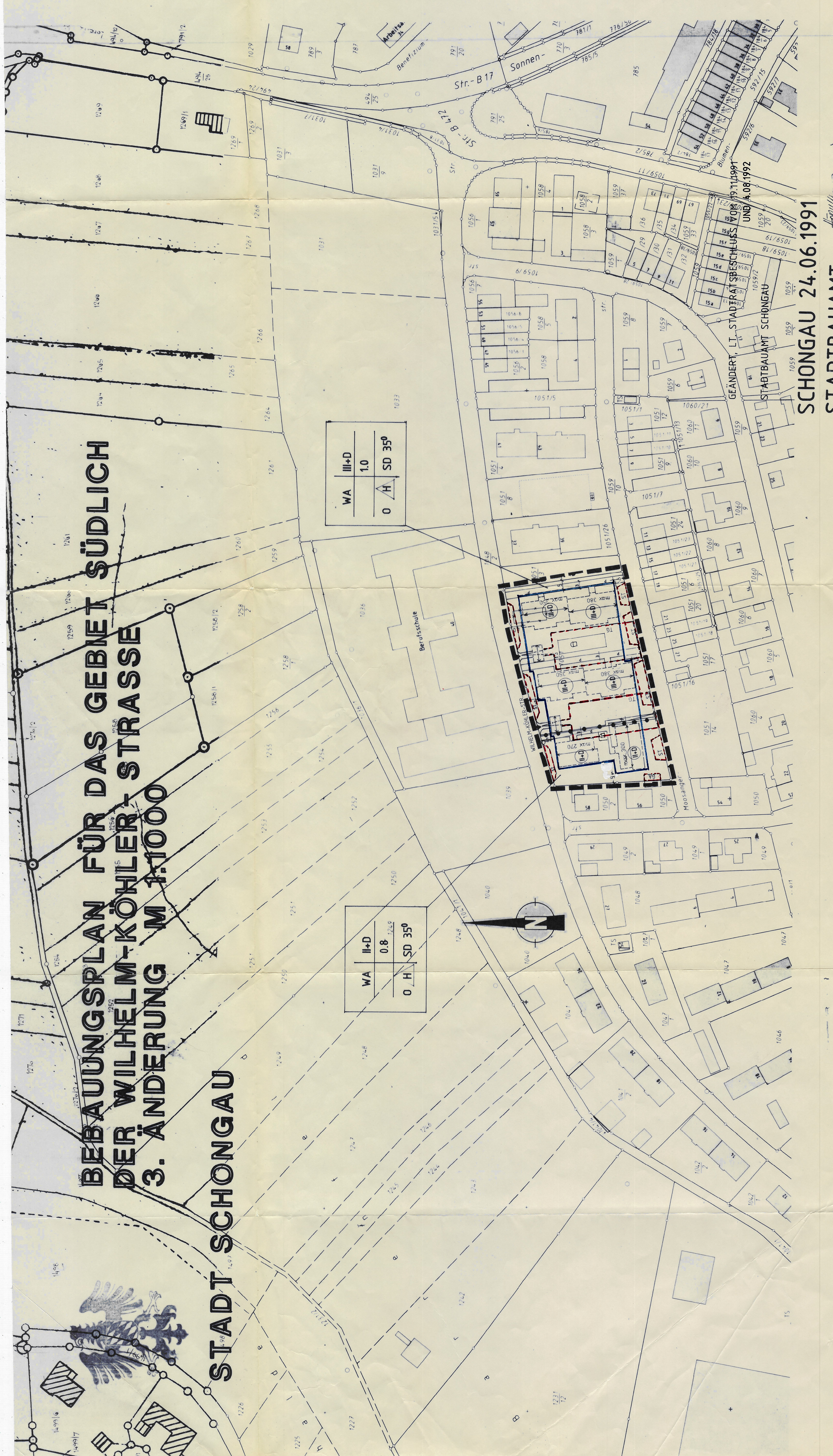


BEBAUUNGSPLAN FÜR DAS GEBIET SÜDLICH DER WILHELM-KÖHLER-STRASSE 3. ÄNDERUNG M 1:1000

STADT SCHONGAU



3. Änderung des Bebauungsplanes der Stadt Schongau für das Gebiet "Südlich der Wilhelm-Köhler-Strasse"

Von der Neuplanung betroffen ist das südlich der Wilhelm-Köhler-Strasse gelegene Grundstück Fl.-Nr. 101.

Die Stadt Schongau erläßt aufgrund des § 10 Baugesetzbuch, des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern, des Art. 91 der Bayer. Verfassung und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke diesen Bebauungsplan als Satzung.

A Festsetzung durch Planzeichen
B Festsetzung durch Text
C Hinweise
D Verfahrensmerkmale

A Festsetzung durch Planzeichen

B Festsetzung durch Text

C Hinweise

D Verfahrensmerkmale

Gränze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung und Bauweise innerhalb des Geltungsbereiches

Art der baul. Nutzung

Zahl der Geschosse

Nutzungsschablone - Nutzungsart

Bauweise

Flächennutzung

Deckung

Neigung

WA III+D 1.0 SD 35°

0 H SD 35°

WA III+D 0.8 SD 35°

0 H SD 35°

TYP I II+D

TYP II III+D

ZB 0.8GFZ

BAUGRENZE (blau)

höchstzulässige Geschosshöhenzahl

nur Hausgruppen (Eigentums- oder Mietwohnungen) zulässig

Flächen für Einzel- oder Sammelgaragen mit Satteldach, weitere Festsetzungen siehe Text

Flächen für PKW-Stellplätze

3. Änderung des Bebauungsplanes der Stadt Schongau für das Gebiet "Südlich der Wilhelm-Köhler-Strasse"

Von der Neuplanung betroffen ist das südlich der Wilhelm-Köhler-Strasse gelegene Grundstück Fl.-Nr. 101.

Die Stadt Schongau erläßt aufgrund des § 10 Baugesetzbuch, des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern, des Art. 91 der Bayer. Verfassung und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke diesen Bebauungsplan als Satzung.

A Festsetzung durch Planzeichen
B Festsetzung durch Text
C Hinweise
D Verfahrensmerkmale

Gränze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung und Bauweise innerhalb des Geltungsbereiches

Art der baul. Nutzung

Zahl der Geschosse

Nutzungsschablone - Nutzungsart

Bauweise

Flächennutzung

Deckung

Neigung

WA III+D 1.0 SD 35°

0 H SD 35°

WA III+D 0.8 SD 35°

0 H SD 35°

TYP I II+D

TYP II III+D

ZB 0.8GFZ

BAUGRENZE (blau)

höchstzulässige Geschosshöhenzahl

nur Hausgruppen (Eigentums- oder Mietwohnungen) zulässig

Flächen für Einzel- oder Sammelgaragen mit Satteldach, weitere Festsetzungen siehe Text

Flächen für PKW-Stellplätze

17. Um die zu errichtenden Gebäude wird festgesetzt, daß für Außenwandflächen Putz mit weißem Anstrich und naturfarbig oder in hellen Tönen behandeltes Holz zu verwenden ist. Fassadenverkleidungen aus Metall, Kunststoff und absetzamentgebundenen Stoffen sind nicht zulässig. Reine Holzhäuser sind nicht zulässig.

18. FESTSTÄUFEN DER GRÖßER ALS 1000 MÜßEN DURCH SPRUNGEN GEGLEBET SEIN

19. Zusammenbaute Gebäude sind in Gestaltung, Dachneigung, Material und der gleichen aufeinander abzustimmen.

20. Ortsfremde Materialien, wie Verkleidungen aus Asbestzement, Metall, Kunststoff oder Spaltklinker sind unzulässig. Dasselbe gilt für Glasbausteine an Wänden, die von öffentlichen Verkehrsflächen aus sichtbar sind.

21. Bei allen Gebäuden muß der First über der Längsrichtung verlaufen.

22. Sonnenkollektoren sind auf Haupt- und Nebengiebeln in zusammenhängenden Streifen unmittelbar anschließend an Traufe, First oder Ortsgang zulässig.

23. Die nicht überbauten Flächen des Grundstücks sind bis spätestens 1 Jahr ab Bebauungsfertigkeit als Grünflächen anzulegen und zu unterhalten.

24. Die Regelschneelast für Schongau mit 154 kg/m² ist zu beachten.

25. Bei allen Gebäuden müssen die Müllbehälter in die Einfriedung eingebaut oder in baulichen Zusammenhang mit dem Haupt- oder Nebengebäude (Garagen) errichtet werden. Einzelstehende Abfallboxen sind unzulässig.

26. Außenanlagen sind innerhalb der Gebäude unter der Dachfläche anzulegen. Dies gilt nur, wenn diese Außenanlagen gegenüber (Einzel-)Außenanlagen gleichwertige Eingangsöffnungen bieten.

27. Als Einfriedungen der Baugrundstücke sind Holzzäune ohne Sockel maximal 1 Meter hoch zulässig.

28. Auf je 200 m² angelegene Grundstücksfläche ist je ein Baum bodenständiger Art zu pflanzen. Für Hecken und Sträucher sind mindestens 80 % bodenständige und heimische Gehölze zu verwenden (siehe Gehölzliste).

29. Bei den Geschosserneuerungen ist mit dem jeweiligen Bauplan ein Freiflächen-gestaltungsplan einzureichen, der die genehmigten Festsetzungen berücksichtigt.

30. Um der Versiegelung des Bodens in der Landschaft entgegenzuwirken, sind bei Geschosserneuerungen und bei Neubauten Freiflächen als begrünete Vegetationsflächen (Schattenterrassen, Pflastersteinen, Rasengittersteine) oder in Verbundpflaster auszuführen.

31. Über Dachflächen abfließendes Sickerwasser ist nach Möglichkeit an Ort und Stelle zu versickern.

32. Gehölzliste

Neben Obst- und Nussbäumen werden folgende Gehölzarten festgesetzt:

A. Salweide
B. Esche
C. Eiche
D. Kiefer
E. Buche
F. Hainbuche
G. Haselnuß
H. Kirsche
I. Kirsche
J. Kirsche
K. Kirsche
L. Kirsche
M. Kirsche
N. Kirsche
O. Kirsche
P. Kirsche
Q. Kirsche
R. Kirsche
S. Kirsche
T. Kirsche
U. Kirsche
V. Kirsche
W. Kirsche
X. Kirsche
Y. Kirsche
Z. Kirsche

33. Im Bereich von Kinderspielflächen dürfen keine Pflanzarten der Giftliste, herangezogen von Bayerischen Staatsministerium für Jugend, Familie und Gesundheit vom 10.03.1975 im JMBH Nr. 7/6 vom 21.03.1976, gepflanzt werden.

Flurstücksnummer

bestehende Flurstücksgränze

vorgeschlagene Gebäudesitierung

1051

1. Für die Planunterlagen, die städtebauliche Planung und die Zeichnung

2. Der Bau- und Umweltausschuß des Stadtrates hat am 20.01.1991 beschlossen, den bestehenden Bebauungsplan zu ändern.

3. Der Bebauungsbeschluß wurde am 08.01.1991 im Amtsblatt ("Schongauer Nachrichten") allgemein bekanntgegeben.

4. Nach der Beteiligung der Bürger und der Träger öffentlicher Belange wurde der geänderte Bebauungsplan vom 08.01.1991 bis 08.01.1991 öffentlich ausgestellt.

5. Der Stadtrat hat diese Bebauungsplanänderung (Zeichnung und Text) am 08.01.1991 gemäß § 10 Baugesetzbuch als Satzung beschlossen.

6. Die Bekanntmachung der Satzung erfolgte im Amtsblatt der Stadt Schongau ("Schongauer Nachrichten") am 08.01.1991.

7. Die Bekanntmachung der Satzung erfolgte im Amtsblatt der Stadt Schongau ("Schongauer Nachrichten") am 08.01.1991.

8. Die Bekanntmachung der Satzung erfolgte im Amtsblatt der Stadt Schongau ("Schongauer Nachrichten") am 08.01.1991.

9. Die Bekanntmachung der Satzung erfolgte im Amtsblatt der Stadt Schongau ("Schongauer Nachrichten") am 08.01.1991.

10. Die Bekanntmachung der Satzung erfolgte im Amtsblatt der Stadt Schongau ("Schongauer Nachrichten") am 08.01.1991.

11. Die Bekanntmachung der Satzung erfolgte im Amtsblatt der Stadt Schongau ("Schongauer Nachrichten") am 08.01.1991.

12. Die Bekanntmachung der Satzung erfolgte im Amtsblatt der Stadt Schongau ("Schongauer Nachrichten") am 08.01.1991.

13. Die Bekanntmachung der Satzung erfolgte im Amtsblatt der Stadt Schongau ("Schongauer Nachrichten") am 08.01.1991.

14. Die Bekanntmachung der Satzung erfolgte im Amtsblatt der Stadt Schongau ("Schongauer Nachrichten") am 08.01.1991.

15. Die Bekanntmachung der Satzung erfolgte im Amtsblatt der Stadt Schongau ("Schongauer Nachrichten") am 08.01.1991.

16. Die Bekanntmachung der Satzung erfolgte im Amtsblatt der Stadt Schongau ("Schongauer Nachrichten") am 08.01.1991.

17. Die Bekanntmachung der Satzung erfolgte im Amtsblatt der Stadt Schongau ("Schongauer Nachrichten") am 08.01.1991.

18. Die Bekanntmachung der Satzung erfolgte im Amtsblatt der Stadt Schongau ("Schongauer Nachrichten") am 08.01.1991.

19. Die Bekanntmachung der Satzung erfolgte im Amtsblatt der Stadt Schongau ("Schongauer Nachrichten") am 08.01.1991.

20. Die Bekanntmachung der Satzung erfolgte im Amtsblatt der Stadt Schongau ("Schongauer Nachrichten") am 08.01.1991.

21. Die Bekanntmachung der Satzung erfolgte im Amtsblatt der Stadt Schongau ("Schongauer Nachrichten") am 08.01.1991.

22. Die Bekanntmachung der Satzung erfolgte im Amtsblatt der Stadt Schongau ("Schongauer Nachrichten") am 08.01.1991.

23. Die Bekanntmachung der Satzung erfolgte im Amtsblatt der Stadt Schongau ("Schongauer Nachrichten") am 08.01.1991.

24. Die Bekanntmachung der Satzung erfolgte im Amtsblatt der Stadt Schongau ("Schongauer Nachrichten") am 08.01.1991.

25. Die Bekanntmachung der Satzung erfolgte im Amtsblatt der Stadt Schongau ("Schongauer Nachrichten") am 08.01.1991.

26. Die Bekanntmachung der Satzung erfolgte im Amtsblatt der Stadt Schongau ("Schongauer Nachrichten") am 08.01.1991.

27. Die Bekanntmachung der Satzung erfolgte im Amtsblatt der Stadt Schongau ("Schongauer Nachrichten") am 08.01.1991.

28. Die Bekanntmachung der Satzung erfolgte im Amtsblatt der Stadt Schongau ("Schongauer Nachrichten") am 08.01.1991.

29. Die Bekanntmachung der Satzung erfolgte im Amtsblatt der Stadt Schongau ("Schongauer Nachrichten") am 08.01.1991.

30. Die Bekanntmachung der Satzung erfolgte im Amtsblatt der Stadt Schongau ("Schongauer Nachrichten") am 08.01.1991.

31. Die Bekanntmachung der Satzung erfolgte im Amtsblatt der Stadt Schongau ("Schongauer Nachrichten") am 08.01.1991.

32. Die Bekanntmachung der Satzung erfolgte im Amtsblatt der Stadt Schongau ("Schongauer Nachrichten") am 08.01.1991.

33. Die Bekanntmachung der Satzung erfolgte im Amtsblatt der Stadt Schongau ("Schongauer Nachrichten") am 08.01.1991.

3. Änderung "Südlich der Wilhelm-Köhler-Strasse"

Schongau, den 05.01.94
STADT SCHONGAU
Luipold Braun
1. Bürgermeister